

**Stadt Aulendorf
Landkreis Ravensburg**

**Satzung zur 8. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung) vom 10.10.2011**

Aufgrund von

- §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg,
- §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg

hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am 14.12.2020 folgende Satzung zur 8. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

- § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,05 Euro.

- § 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,05 Euro.

- § 42 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:


Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

• Größe Q_3 2,5 und 4	38,40 € jährlich
• Größe Q_3 10	76,80 € jährlich
• Größe Q_3 16	130,80 € jährlich
• Größe Q_3 25	212,40 € jährlich
• Größe Q_n 15 DN 50	366,00 € jährlich
• Größe Q_n 40 DN 80	609,60 € jährlich
• Größe Q_n 60 DN 100	817,20 € jährlich

Artikel 2 Inkrafttreten des Artikels 1

Artikel 1 der Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Aulendorf, den 15.12.2020


Matthias Burth
Bürgermeister